

## **Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen zum Ausgleich des Eingriffes in Natur- und Landschaft bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Abrundungssatzungen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) nach den §§ 135a-135c BauGB**

Aufgrund des § 135c Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsblatt S. 530), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen**

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben. Der Betrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### **§ 2**

#### **Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- 1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung aller Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs.1a BauGB zugeordnet sind.
- 2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  - a) den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
  - b) die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- 3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus dem Bebauungsplan. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

### **§ 3**

#### **Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### **§ 4**

#### **Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgelegt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige, selbstständig versiegelbaren Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

### **§ 5**

#### **Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des

voraussichtlichen Kostenerstattungsbeitrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

## **§ 6**

### **Fälligkeit des Kostenerstattungsbeitrages**

Der Kostenerstattungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

## **§ 7**

### **Ablösung**

- 1) Der Kostenerstattungsbeitrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbeitrages.
- 2) Die Gemeinde kann festsetzen, dass die Ablösebeträge zweckgebunden auf ein von der Verwaltung geführtes Konto gutgeschrieben werden. Zu einem geeigneten Zeitpunkt entscheidet die Gemeinde, für welche ökologische Maßnahme diese Mittel verwandt werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kleinblittersdorf, den 16.12.2002

Der Bürgermeister

Stephan Strichertz